

Richtlinien zum Erfahrungsnachweis aus dem sozialen Bereich für den Bachelor Logopädie

Kandidierende haben als Aufnahmebedingung gemäss [§ 9 der Studien- und Prüfungsordnung Logopädie](#) einen Erfahrungsnachweis über grundlegende personale und soziale Kompetenzen, wie Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Kreativität, Belastbarkeit, Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Eigeninitiative, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit vorzulegen.

1 Ausrichtung

Anerkannt werden Erfahrungen, welche entweder im Rahmen der Berufsausübung, eines Praktikums oder in der Freiwilligenarbeit gesammelt werden konnten:

- Tätigkeit in sozialen, pädagogischen und sozial-medizinischen Berufen;
- Praktika in sozialen, pädagogischen und sozial-medizinischen Institutionen;
- abgeschlossene berufliche Ausbildung im Sozialbereich;
- Freiwilligenarbeit im Sozialbereich;
- familiäre Betreuungsaufgaben.

Unter sozialen, pädagogischen oder sozial-medizinischen Institutionen werden Einrichtungen verstanden, in denen Kinder und Jugendliche im Erziehungs- und/ oder Förderbereich betreut werden, wie z.B. Hort, Kindertagesstätte, Schul-, Sonderschul- und Erziehungsheime oder mit Erwachsenen in Wohn-, Alters- bzw. Pflegeheimen.

2 Dauer / Zeitpunkt Abschluss

Die Mindestanzahl von Tagen der praktischen Tätigkeit umfasst 60 Tage bzw. 12 Wochen à 100%. Der Erfahrungsnachweis muss spätestens bis Studienbeginn erbracht werden.

Die schriftliche Bestätigung einer entsprechenden Tätigkeit, ein Arbeitszeugnis der Institution oder ein Dossier 'Freiwillig Engagiert' von [benevol Schweiz](#), wird der Anmeldung beigelegt.

Die Tätigkeit kann auch im Ausland erfolgt sein. Falls das Arbeitszeugnis nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch ist, muss es übersetzt werden.

3 Anerkennung

Vom Erfordernis des Erfahrungsnachweises ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die eine Berufstätigkeit in einem sozialen, pädagogischen oder sozial-medizinischen Beruf ([§ 9, Abs. 3](#)) oder ein abgeschlossenes Studium im Sozialbereich mit Praktika nachweisen können ([§ 9, Abs. 4](#)).

Stand September 2021. Änderungen vorbehalten.